



GEMEINDE MÖNTHAL

GEMEINDERAT

GEBÜHRENTARIF IN BAUSACHEN

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Mönthal, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

1. Entscheide in Bausachen sind Gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Für Vorentscheide:

0,5 o/oo der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung (mindestens Fr. 150.--)

b) Für bewilligte Baugesuche:

- 2,0 o/oo der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 150.—
- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Ausbauten Fr. 50.— bis Fr. 200.--

c) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche:

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Gesuche.

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

2. Die Kosten für Publikation, die baupolizeiliche Prüfung durch externe Fachleute (einschliesslich Brand-, Umwelt-, Wärme- und Zivilschutz sowie Farbberater sind durch den Verursacher zu entrichten.

3. Die Kosten für Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute sind durch den Verursacher zu entrichten.

4. Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu bezahlen.

5. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute, ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 100.— bis Fr. 1'000.— zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 2000 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

A. Meier

P. Sandmeier